
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 22.07.2022

Seite 451

Nr. 92

**Achte Ordnung zur Änderung der
Beitragsordnung des Studierendenwerks Essen-Duisburg
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Vom 21. Juli 2022**

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Essen-Duisburg hat aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz-StWG) in der Verwaltungsratssitzung am 21.06.2022 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung des Studierendenwerkes Essen-Duisburg – AöR – in der Fassung vom 09. Dezember 2002 (Verkündungsblatt S. 113), zuletzt geändert durch siebte Änderungsordnung vom 17.01.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 11 / Nr. 3), wird wie folgt geändert:

§ 2 der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Essen-Duisburg wird wie folgt geändert:

„Der Sozialbeitrag für

- allgemeine Zwecke des Studierendenwerkes,
- den Beitrag für die Darlehenskasse der Studierendenwerke (DAKA e.V.),
- den Härtefonds des Studierendenwerkes,
- den Trägeranteil für die Kindertagesstätten und
- die Sozialberatungsstellen

wird auf 110,00 € pro Semester festgesetzt.“

Artikel II

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studierendenwerkes Essen-Duisburg vom 21.06.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 21. Juli 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

